



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Frau
Lea Pfau



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 30. Dezember 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Weisung an Hessisches Finanzministerium**

BEZUG Ihr Antrag vom 11. Dezember 2019

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/19/10282**

DOK **2019/1124026**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Pfau,

in Ihrer E-Mail vom 11. Dezember 2019 bitten Sie nach dem IFG/UIG/VIG um Herausgabe der *„Weisung, die das BMF dem Hessischen Finanzministerium Ende 2016 in Sachen Gemeinnützigkeit von attac erteilt hat, um Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Hessisches Finanzgerichts einzulegen (vgl. <https://www.fr.de/politik/schaeuble-versus-attac-11022512.html>)“*.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:Zu I.

Die von Ihnen begehrten amtlichen Informationen können Ihnen nicht zur Verfügung gestellt werden. Denn sie beziehen sich auf einen steuerlichen Einzelfall, der zwar öffentlich bekannt geworden ist, aber dennoch dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegt.

Das Steuergeheimnis des § 30 AO begründet eine Geheimhaltungspflicht i. S. d. § 3 Nummer 4 IFG. Es erstreckt sich auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person (vgl. Schoch; § 3 IFG, Rn. 243). Zu den vom Steuergeheimnis geschützten Verhältnissen zählt bereits die Tatsache der Durchführung eines Verfahrens als solches sowie sämtliche Maßnahmen, die von Beteiligten, von Finanzbehörden oder von Dritten in einem konkreten Verwaltungsverfahren getroffen wurden. Dem Steuergeheimnis unterliegt ferner die Tatsache, ob und ggf. welche vorgesetzten Behörden (z. B. auch das Bundesministerium der Finanzen) an einem Steuerverwaltungsverfahren beteiligt waren. Ein Rechtfertigungsgrund für eine zulässige Offenbarung im Sinne des § 30 Absatz 4 AO Ihnen gegenüber liegt nicht vor.

Damit besteht gemäß § 3 Nummer 4 IFG i. V. m. § 30 AO - wie auch schon zur Anfrage #62117 auf „fragdenstaat.de“ mitgeteilt - kein Anspruch auf Zugang zu den von Ihnen begehrten amtlichen Informationen.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.